



## Ratskanzlei

Kommunikationsstelle  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 29  
Telefax +41 71 788 93 39  
stefanie.sutter@ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 26. Januar 2018

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Benützung Landsgemeindeplatz für Frühlingmarkt

Der Verband Detailhandel Appenzell führt vom 22. bis 25. März 2018 die 4. Appenzeller Frühlingstage durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung findet am Samstag, 24. März 2018, auf verschiedenen Plätzen im Dorf Appenzell ein Frühlingmarkt statt. Die Standeskommission hat den Organisatoren dazu die Benützung eines Teils des Landsgemeindeplatzes von 10 bis 17 Uhr bewilligt.

### Personelles

#### Neue KESB-Präsidentin gewählt

Die Standeskommission hat Franziska Gerspach, Basel, als neue Präsidentin für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit einem Pensum von 70% gewählt. Der Stellenantritt erfolgt am 1. März 2018. Franziska Gerspach verfügt über einen Master in Recht der Universität Fribourg und absolviert zurzeit berufsbegleitend das Masterstudium in Sozialer Arbeit. Sie bringt mehrjährige Berufserfahrung als Mitglied und Vizepräsidentin einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Solothurn mit.

#### Wahl Leiter neue GIS-Fachstelle

Als Leiter der neu geschaffenen GIS-Fachstelle im Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat die Standeskommission Pascal Megert, Winterthur, gewählt. Der Stellenantritt erfolgt bereits am 1. Februar 2018.

#### Erhöhung Stellenprozent Integrationsstelle

Auf der Grundlage der zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarung über die kantonalen Integrationsmassnahmen hat die Standeskommission beschlossen, den Stellenumfang der Integrationsstelle von bisher 70% auf 100% zu erhöhen.

Wegen der verstärkten Zuweisung anerkannter Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener an den Kanton hat das Arbeitsvolumen im Integrationsbereich stark zugenommen. Sowohl hinsichtlich der Arbeitsintegration als auch bei der Information und Beratung ist der Aufwand markant angestiegen. Dieser zusätzliche Bedarf soll durch die Aufstockung aufgefangen werden.

### **Neubau Handarbeitszimmer Schule Schwende**

Nachdem die Schulgemeinde Schwende bereits 2016 und 2017 grössere Umbauarbeiten am Schulhaus vorgenommen hat, möchte sie aufgrund der erwarteten weiteren Steigerung der Schülerzahlen das bestehende Handarbeitszimmer in ein Klassenzimmer umwandeln und gleichzeitig im Untergeschoss des Schulhauses ein neues Handarbeitszimmer erstellen. Auf Gesuch des Schulrats Schwende ist die Standeskommission bereit, an die anerkannten Baukosten von Fr. 698'000.-- einen Beitrag von maximal 34%, somit maximal Fr. 237'320.--, zu gewähren.

### **Beitragsleistungen**

#### **Konzert „Zwingli im Alpstein“**

Für das mit 15 jugendlichen Hackbrettschülern und -schülerinnen aus den Kantonen Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau geplante Konzert „Zwingli im Alpstein“ vom 25. März 2018 in Teufen hat die Standeskommission einen Beitrag von Fr. 1'000.-- zugesichert.

#### **Denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten**

Die Stephanskapelle in der Pfarrkirche St.Mauritius wird renoviert. Im Rahmen der Renovation werden unter anderem die Empore und die Mensa rückversetzt sowie die elektrischen Installationen erneuert. Zudem sollen historische Wandmalereien freigelegt werden. An die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten der Restaurierung hat die Standeskommission einen Kantonsbeitrag von 10% sowie einen Bundesbeitrag von 20% gesprochen. Dies entspricht Beiträgen von Fr. 17'200.-- und Fr. 34'400.--. Die Beitragsleistung ist an die Bedingung geknüpft, dass sich auch der Standortbezirk mit 10% an den Mehrkosten beteiligt.

### **Rekurs gegen Tourismusförderungsabgabe abgewiesen**

Der Eigentümer eines Hauses, das von diesem nicht als Hauptwohnsitz benutzt, aber zu einem Teil für die Eigennutzung freigehalten wird, hat eine Veranlagung für die Tourismusförderungsabgabe erhalten. Dagegen hat er Rekurs bei der Standeskommission erhoben. Der Rekurrent vertrat dabei die Auffassung, dass nur Ferienhäuser und -wohnungen mit einer Tourismusförderungsabgabe belastet werden dürfen. Das ihm gehörende Wohnhaus werde aber weder als Ferienhaus noch anderweitig touristisch genutzt. Er profitiere deshalb vom Tourismus nicht.

Bei der Tourismusförderungsabgabe handelt es sich um eine Kostenanlastungssteuer, die bei der abgabepflichtigen Person keinen konkreten Vorteil voraussetzt. Es ist daher nicht relevant, ob der Abgabepflichtige einen konkreten Vorteil aus dem Tourismus zieht. Wer im Kanton ein Haus besitzt, das er für sich zur freien Nutzung zur Verfügung hält, ohne dass es gleichzeitig sein Wohnsitz ist, gehört zum Personenkreis der abgabepflichtigen Ferienhausbesitzer, sofern das Haus für Übernachtungszwecke geeignet ist. Dementsprechend wurde der Grundbetrag für die Tourismusförderung zu Recht erhoben.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)